

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.06



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	451
	Vorprüfung Könecke Tier KG, Osloß, wegen Mastgeflügelplätzen	451
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 17.10.2006	451
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	2. Änderung des Flächennutzungsplanes	452
Gemeinde Bokensdorf	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bokensdorf – Süd „Wohnen am Golfplatz“	454
Gemeinde Weyhausen	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Einstellplätze von Kraftfahrzeugen	454
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	455
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan mit ÖBV über die Gestaltung „Am Sportplatz“ im OT Eischott	457

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

Gemeinde Tiddische	Bebauungsplan „Am Mühlenweg“, 1. Änderung, im Ortsteil Hoitlingen	459
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Straßenausbaubeitragssatzung	460
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschafts- häuser in der Gemeinde Leiferde	468
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	469
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	469
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	471
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Biogasanlage Wendt“	472
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Beberbach-Neu“ mit ÖBV	474
	Bebauungsplan „Grieskamp II“ mit ÖBV, 2. Änderung, und Bebauungsplan „Gries- kamp III“, 1. Änderung und Ergänzung	476

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeine Wittingen	3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2001	478
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Bösdorf-Rätzlinger Drömpling“	479
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Norddrömpling“	481

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Feststellung gem. § 4 NUVPG

Die Stadt Gifhorn beantragt mit Planunterlagen vom 10.07.2006 die wasserrechtliche Genehmigung für die Aktivierung der Alten Riede (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Gifhorn, Flur 26 und 52, zur Verbesserung der Hochwassersicherheit.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Könecke Tier KG, Hauptstraße 1, 38557 Osloß, hat am 10.05.2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zz. geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.000 Mastgeflügelplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Osloß, Flur 1, Flurstück 45/4.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage dar, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 13.10.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 17.10.2006

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 31.03.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 17.10.2006

AZ: 6637-17

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 27.06.2006 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.07.2006 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 06.10.2006, Az.: 61/6121-02/30/02, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den anliegenden Übersichtskarten.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1824), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

¹ abgedruckt auf Seite 483 bis Seite 488 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1824), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1824), eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bokensdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bokensdorf - Süd "Wohnen am Golfplatz" der Gemeinde Bokensdorf

Der Gemeinderat Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 01.09.2006 die Satzung über den Bebauungsplan Bokensdorf - Süd "Wohnen am Golfplatz" beschlossen. Gemäß §10 Abs.2 BauGB wird der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bokensdorf - Süd "Wohnen am Golfplatz" der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land und im Gemeindebüro Bokensdorf während der Sprechzeiten des Bürgermeisters einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bokensdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bokensdorf, den 17.10.2006

Hoffmann
Bürgermeister

Die Lage des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus anliegender Übersichtskarte. ²

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Weyhausen werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Gemeinde die Ablösung der Einstellplätze gegen einen Geldbetrag (Ablösebetrag) zulassen.

² abgedruckt auf Seite 489 dieses Amtsblattes

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 1.150,00 €.

§ 4

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages sind der Bauherr, der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück bzw. über die bauliche Anlage. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Er wird fällig, wenn der Landkreis die Gebrauchsabnahme bescheinigt hat. Er wird jedoch spätestens 12 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 6

Ergänzende Regelungen

Auf die Ablösebeträge finden im Übrigen die Vorschriften über kommunale Abgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 04.09.2006

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 13.09.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher auf	
			gegenüber bisher auf	nunmehr festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	121.000 €	0 €	1.044.000 €	1.165.000 €
die Ausgaben	57.000 €	0 €	1.223.000 €	1.280.000 €
b) im Vermögen- haushalt				
die Einnahmen	0 €	56.400 €	217.000 €	160.600 €
die Ausgaben	0 €	56.400 €	217.000 €	160.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 48.000 € erhöht und damit auf 48.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 320.000 € um 60.000 € erhöht und damit auf 380.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 13.09.2006

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.10.2006 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.11. bis einschl. 21.11.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 27.10.2006

Reissig
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am **24.10.2006** den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung „**Am Sportplatz**“ im OT Eischott als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegendem Übersichtsplan.³

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

³ abgedruckt auf Seite 490 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr.1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tiddische

Der Rat der Gemeinde hat am **12.10.2006** den Bebauungsplan „**Am Mühlenweg**“, **1. Änderung**, im Ortsteil Hoitlingen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiddische geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁴ abgedruckt auf Seite 491 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung

der Gemeinde **Dedelstorf** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde **Dedelstorf** in seiner Sitzung am **21.09.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dedelstorf erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %

- | | | |
|--|---|------|
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | | 50 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000

- | | |
|---|--------|
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7

Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) 1,0000
 - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt a)
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

für die Restfläche gilt a)
 - d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss 1,0000

für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Dedelstorf, 21.09.2006

Knühmann
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der
Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde vom 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 – Besondere Regelungen – wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

§ 4 – Besondere Regelungen

- (1) Die Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde können die Dorfgemeinschaftshäuser Leiferde und Dalldorf für eine Veranstaltung im Kalenderjahr kostenfrei nutzen. Ausgenommen hiervon sind die pauschalen Kosten nach § 4 Absatz 3 und 4 der Gebührensatzung (Reinigungsgebühren und Küchenbenutzung), die Kosten für eventuelles Fehlgeschirr (§ 6 Gebührensatzung) sowie die in § 2 geregelten Energiekostenpauschalen.
- (2) Die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde zu Übungszwecken und Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, oder einzelne Gruppierungen (Sparten, Gruppen, Züge usw.) wird mit folgenden Pauschalen abgegolten:

a) wöchentliche Nutzung (bis zu 52 Nutzungen/Jahr)	200,00 €
b) monatliche Nutzung (bis zu 12 Nutzungen/Jahr)	100,00 €
c) vierteljährliche Nutzung (bis zu 4 Nutzungen/Jahr)	60,00 €

Mit diesen Pauschalen sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

Feiern und Veranstaltungen einzelner Gruppierungen (Mannschaften, Gruppen, Züge usw.) sind gemäß Gebührensatzung abzurechnen, da diese vorrangig in den örtlichen Gaststätten stattfinden sollten.

- (3) Die Reinigungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind zu entrichten.
- (4) Mit Küchenbenutzung wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Leiferde, den 4. September 2006

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

1. In **§ 2 (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder)** wird in Absatz 1 die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
2. In **§ 3 (Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen)** wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
3. In **§ 4 (Zusätzliche Aufwandsentschädigungen)** wird in Absatz 1 b) die Zahl „180,00“ durch die Zahl „200,00“ und in Absatz 1 c) die Zahl „140,00“ durch die Zahl „145,00“ ersetzt.
4. In **§ 5 (Fahrtkosten)** wird in Absatz 2 die Zahl „5,00“ durch die Zahl „6,00“ und in Absatz 3 die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Meine, 9. Oktober 2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 9. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	88.300	-	7.919.700	8.008.000
die Ausgaben	88.300	-	7.919.700	8.008.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	45.000	-	1.952.100	1.997.100
die Ausgaben	45.000	-	1.952.100	1.997.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meine, den 9. Oktober 2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.10.2006 – AZ: FB 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschl. 09.11.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 27.10.2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 10. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	49.100	-	3.856.300	3.905.400
die Ausgaben	49.100	-	3.856.300	3.905.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.900	-	3.529.100	3.548.000
die Ausgaben	18.900	-	3.529.100	3.548.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schwülper, den 10. Oktober 2006

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschl. 09.11.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 27.10.2006

Lestin
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 20.09.2006 den Bebauungsplan „Biogasanlage Wendt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

⁵ abgedruckt auf Seite 492 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 04.10.2006 den Bebauungsplan „Beberbach-Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁶ abgedruckt auf Seite 493 dieses Amtsblattes

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 04.10.2006 den Bebauungsplan „Grieskamp II“ mit ÖBV, 2. Änderung, und Bebauungsplan „Grieskamp III“, 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁷

⁷ abgedruckt auf Seite 494 bis Seite 495 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen hat der Kirchenvorstand am 06.09.2006 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2001 beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. V wird wie folgt neu gefasst:

“V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|-------|
| a) Für stehende Grabmale - je Grabmal - | 60 € |
| b) Für liegende Grabmale und Kissensteine - jeweils - | 20 €“ |

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 06.09.2006

Der Kirchenvorstand

gez. Schach
Vorsitzende

gez. Berndt, Sup.
Stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 25.09.06

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Berndt, Sup.
Vorsitzender

gez. Salefsky, P.
Stellv. Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel.: 03901-8460
Fax: 03901-846100

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Bösdorf-Rätzlinger Drömling“

Salzwedel, den 05.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

I
Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit die vereinfachte Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ für Teile der Gemarkungen Bösdorf, Niendorf, Gehrendorf, Lockstedt, Rätzlingen-Kathendorf, Rätzlingen und Kathendorf im Ohrekreis sowie für Teile der Gemarkung Miesterhorst im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beiliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der anliegenden Gebietskarte im Maßstab 1:25000. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ umfasst rd. 1764 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Flurstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bösdorf-Rätzlinger Drömling"

und hat ihren Sitz in Rätzlingen, Ohrekreis.

II

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet. Im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Absatz 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

III

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag

Tuschick

DS

Dieser Beschluss mit Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte sowie den ergänzenden Hinweisen zur Anmeldung unbekannter Rechte und zur Veränderungssperre liegt 2 Wochen - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den folgenden Verwaltungsgemeinschaften und Samtgemeinden während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus: VWG Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen; VWG Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstraße 16 a, 39649 Mieste; VWG Oebisfelde - Calvörde, Lange Str. 12, 39646 Oebisfelde; VWG Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen; VWG Flechtingen, Außenstelle Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Weferlingen; VWG Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze; Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome; Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zacharias

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Abteilung 4

Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„NorDDRömling“
Verf.-Nr. SAW 6.002

Salzwedel, den 26.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der letzten gültigen Fassung, wird hiermit die Vereinfachte Flurbereinigung „NorDDRömling“ für Teile der Gemarkungen Köckte (Flur 2 u. 3), Trippigleben (Flur 5), Kusey (Flur 6 u. 7), Röwitz (Flur 3, 6, 7 u. 8), Neuferchau (Flur 5), Kunrau (Flur 10 u. 11), Kunrau-Dönnitz (Flur 1), Jahrstedt-Steimke (Flur 1 u. 2) und Jahrstedt (Flur 1 u. 2) im Altmarkkreis Salzwedel sowie Buchhorst (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 u. 9) im Ohrekreis angeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergibt sich aus dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der Gebietskarte, welche Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 2719 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Flurstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung NorDDRömling“
und hat ihren Sitz in Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet. Im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung, bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem auf den ersten Aushangtag folgenden Tag.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

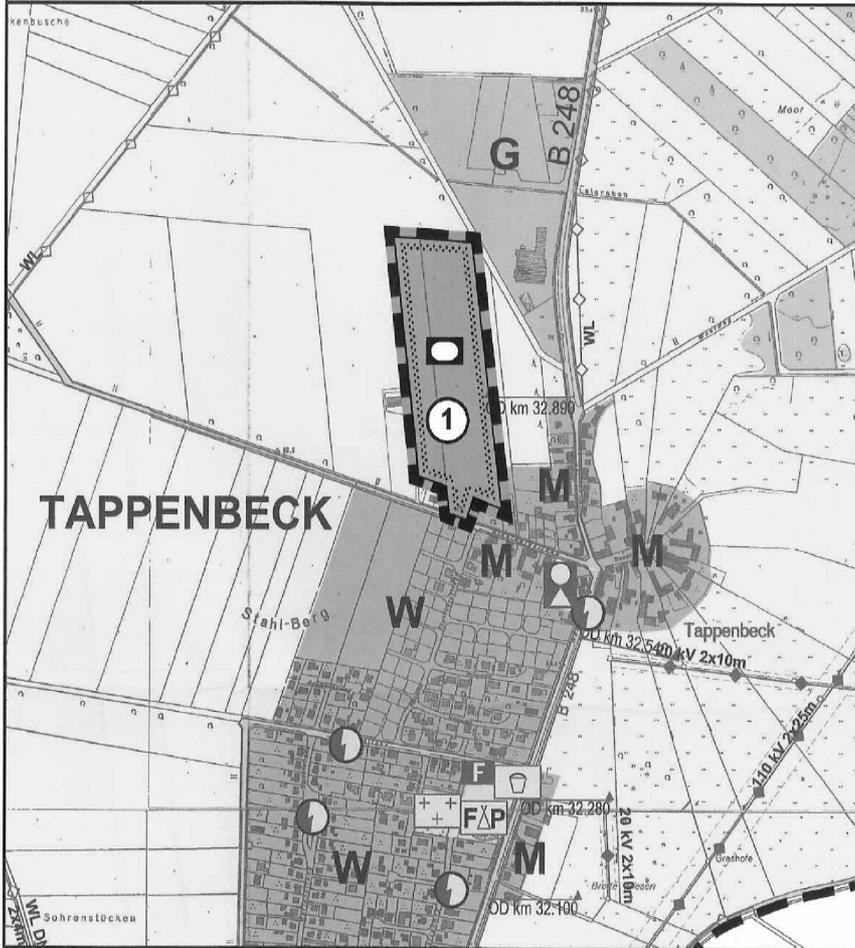
Im Auftrag

gez. Dr. Schröder

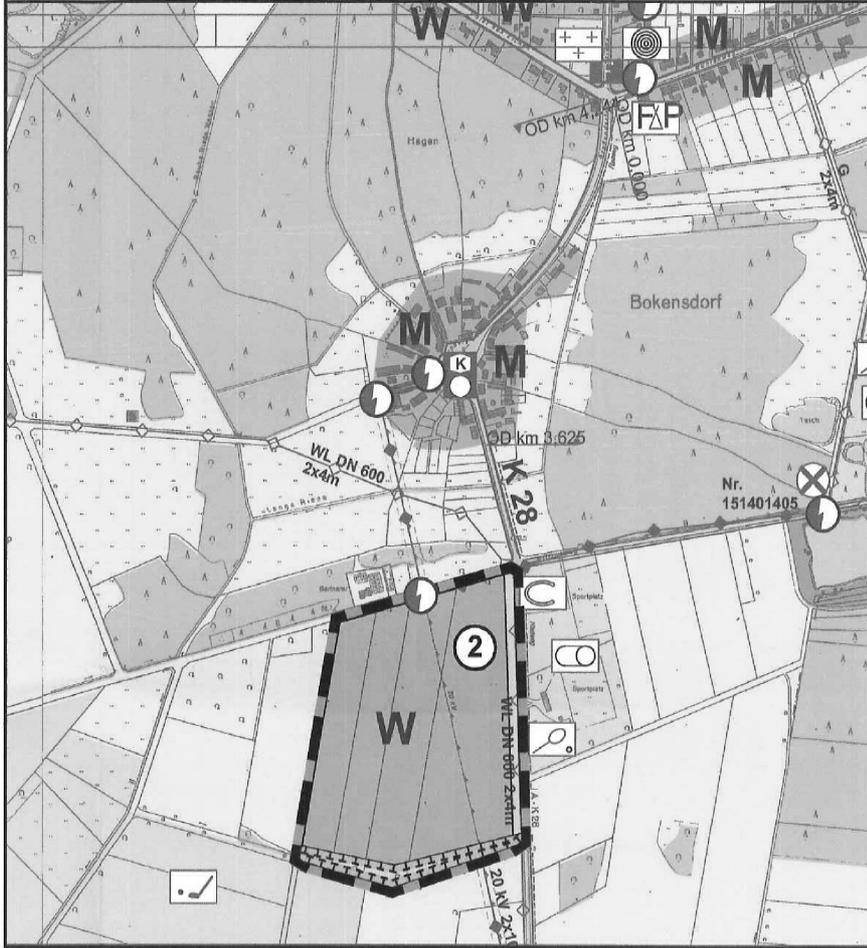
Dienstsiegel

Vorstehender Beschluss (I), die zeitweilige Einschränkung (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original mit Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

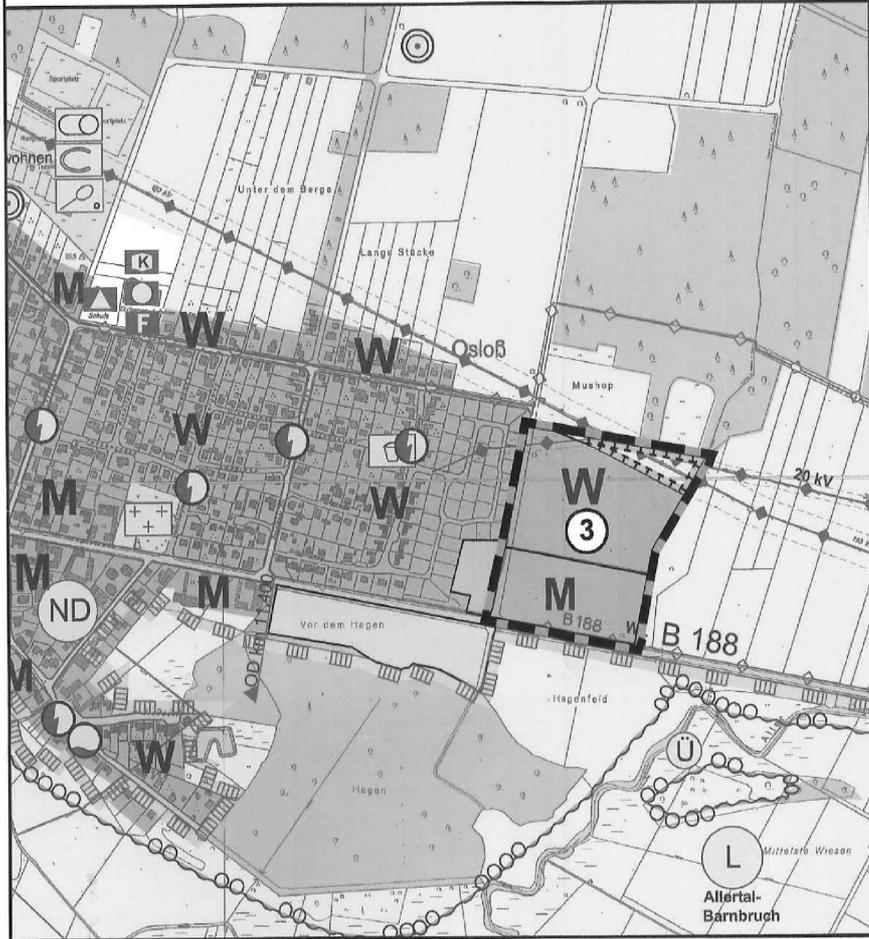
**Teilbereich 1 Tappenbeck
in der Fassung der 2. Änderung**



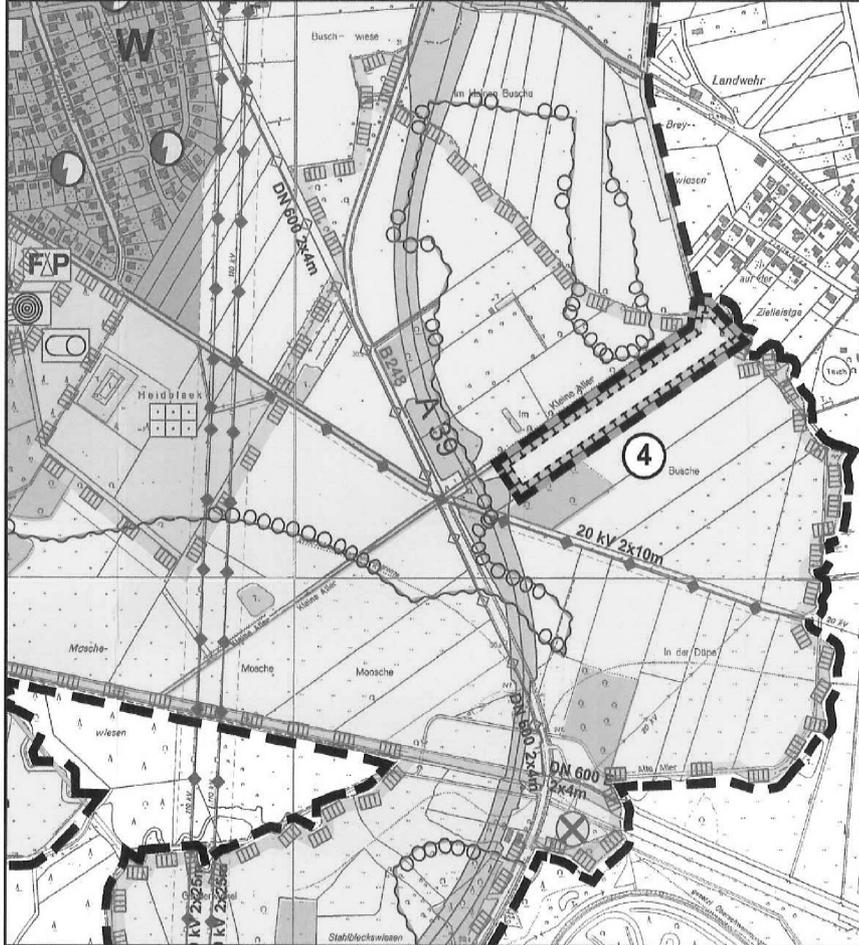
**Teilbereich 2 Bokensdorf
in der Fassung der 2. Änderung**



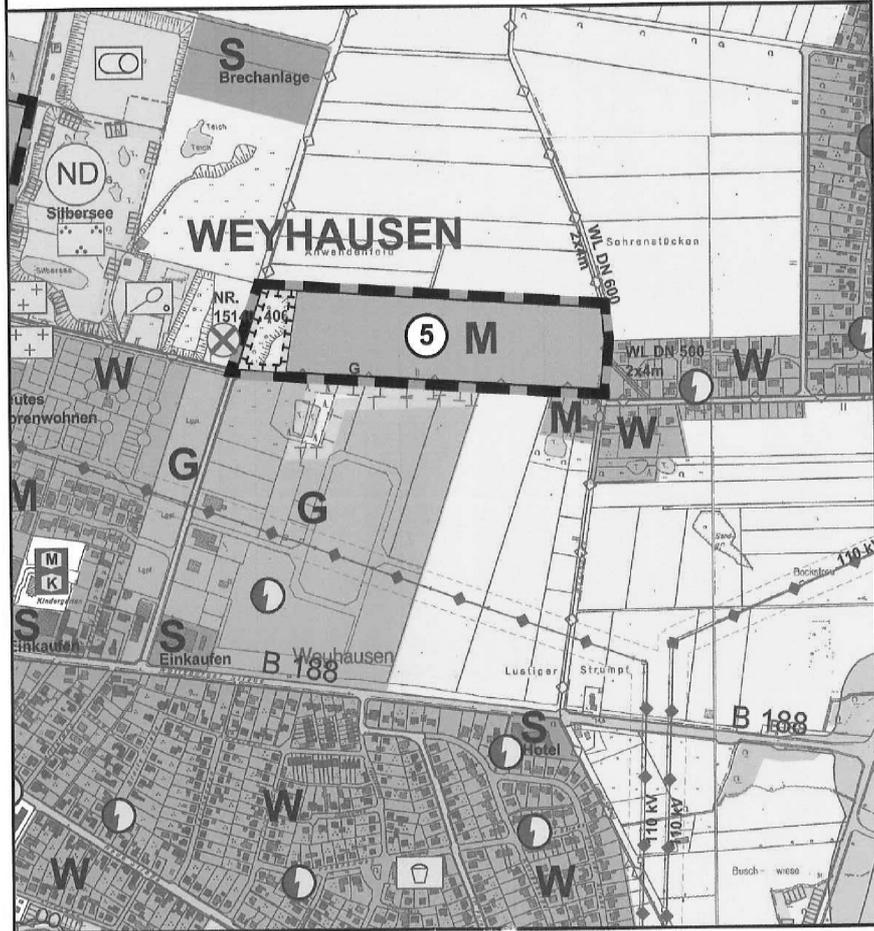
Teilbereich 3 Osloß in der Fassung der 2. Änderung



**Teilbereich 4 Weyhausen an der A39
in der Fassung der 2. Änderung**

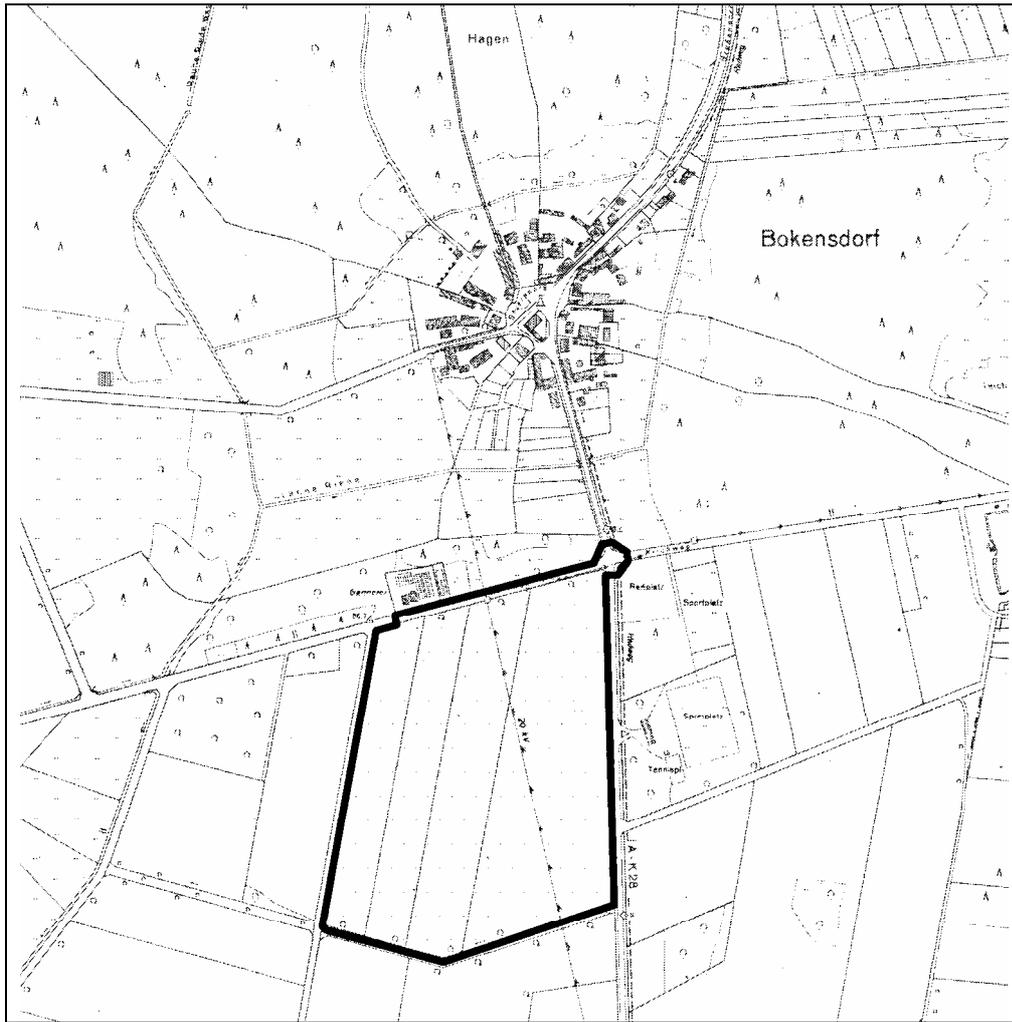


**Teilbereich 5 Weyhausen Nordost
in der Fassung der 2. Änderung**



Teilbereich 6 Weyhausen Nordwest in der Fassung der 2. Änderung





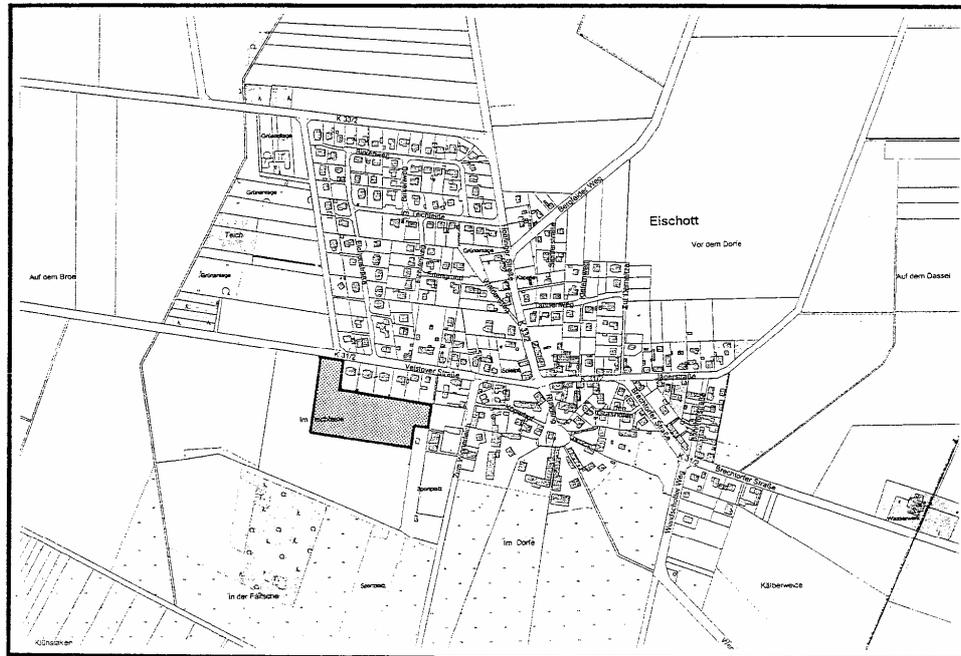
Lage des
Bebauungs-
plangebietes
in der
Gemeinde
Bokendorf

Gemeinde Rühren

Samtgemeinde Brome · Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

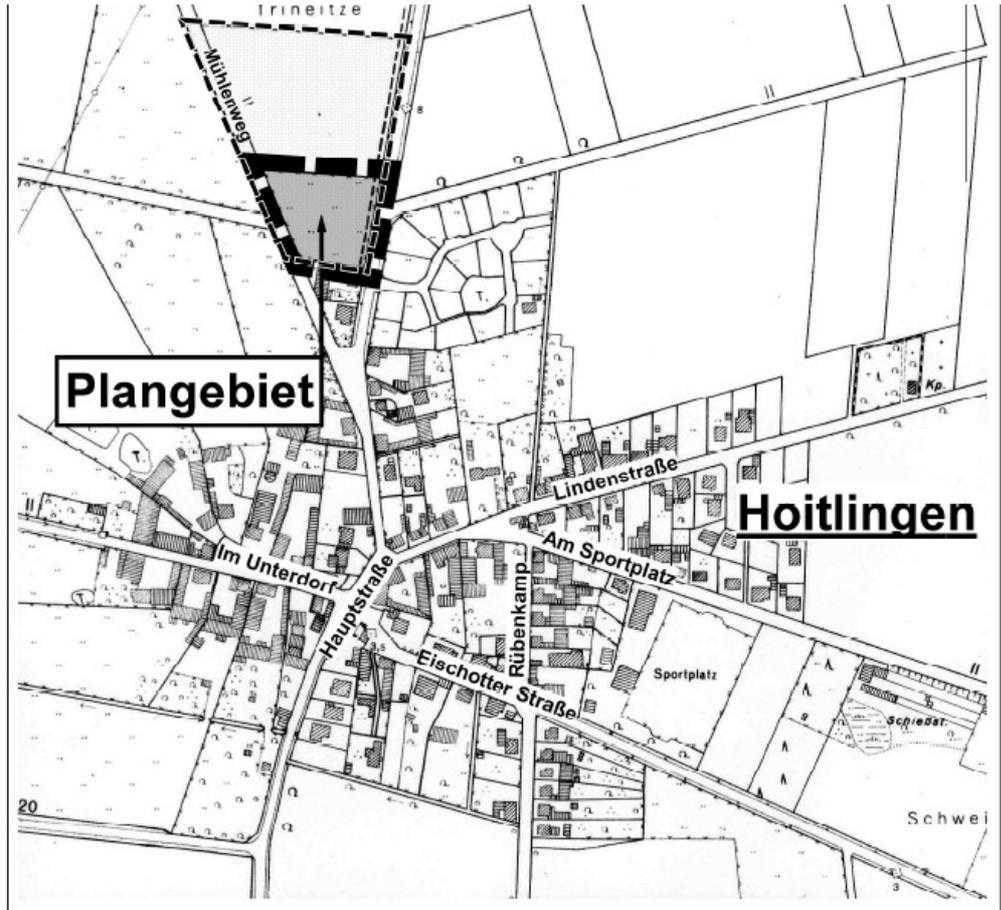
„Am Sportplatz“ OT Eischott



Übersicht M 1:10.000

Dipl.-Ing. Martin Gerold
Stadtplaner
Fon 05141 - 330361 · Fax 05141 - 330362
Wittinger Straße 44 · 29223 Celle

Satzung
24.10.2006



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Tiddische Ortsteil Hoitlingen



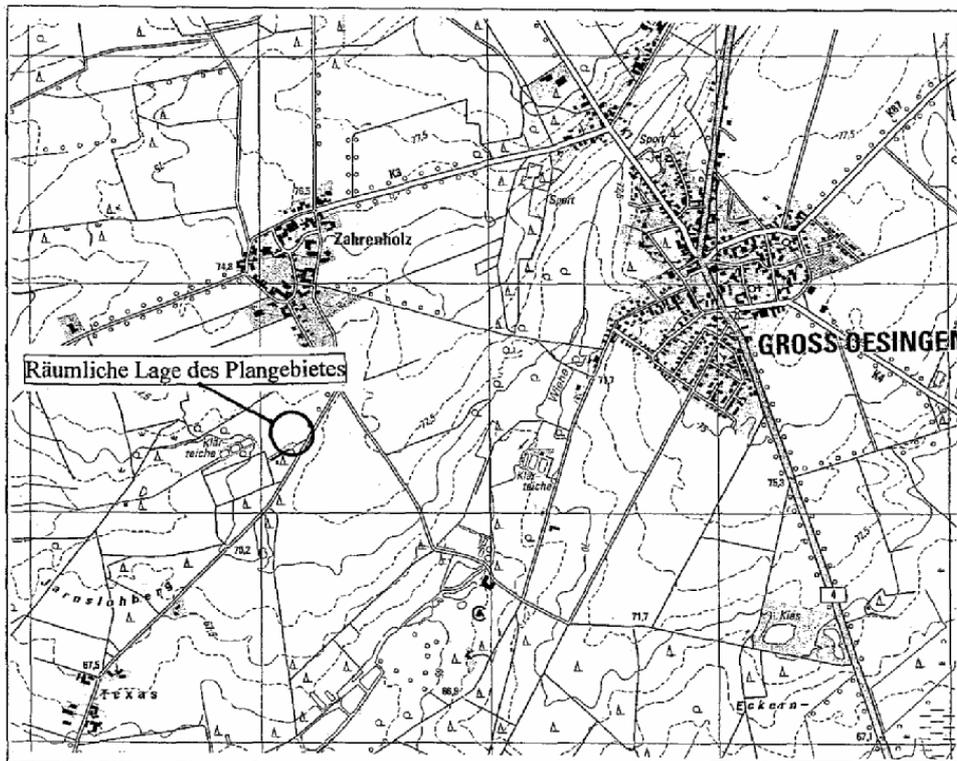
Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
" Am Mühlenweg " 1. Änd.



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
" Am Mühlenweg "

Gemeinde Groß Oesingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Wendt“



**GEMEINDE WESENDORF
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN
BEBERBACH - NEU
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG

